

net / so haben sich diese Tractaten auch fruchtlos wieder zerschlagen / und habe ich nachgehends (als nichts destoweniger die Immission von gedachten meinen Bruder / als damahligen regierenden Herrn / me inscio gütlich eingestanden / und benebenst NB. Anno 1699. durch unterschiedene Vergleiche noch ein mehrers von Land und Leuten abgetretten werden wollen / durch interponirte Protestationes, wie die Documenta sub Num. V. & VI. zeigen / jus meum succedendi in bonis avitis & primogenio, in casum nunc existentem, bestmöglichst reserviret.

N. XII. Dammenhero dann ab deme allen vielmehr erhellet / daß ich mit dem Cameral-Process / und der darauf erfolgten sub Num. XII. angelegten Sententz nimmer etwas zu thun gehabt / auch ratione substantiæ Comitatus, mich in keine Tractaten einlassen wollen / folglich die ein Jahr vorhin bey vorgewesener / aber fruchtlos wieder zerschlagener Commission geschene Erklärung / und nachgehends / me inscio & invito, dennoch vermeintlich errichtete / und inter alios beliebte Vergleiche / mir im geringsten nicht präjudiciren können.

Sondern es ist vielmehr zu verwundern / wie ein Hochpreissliches Cammer-Gerichte darzu gekommen / dergleichen geschärfte Verordnungen / wovon oben gedacht / ex allatis principiis auch wider mich ergehen zu lassen.

Deren gründlich und wahre Beschaffenheit / um schließlich mit wenigen annoch zu zeigen / so ist zu wissen / welchergestalt in angeregten vermeintlichen Vergleichen expressè conditioniret und reserviret seye / daß / falls Jhro Hochfürstl. Durchleucht zu Hessen-Cassel zween Aembter / als Ucht- und Freudenberg / womit Sie meine Vorfahren / und deren Successores ex capite einer Erb-Vereinigung / vor diesen infundiret haben / ferner nicht zu Lehen lassen / sondern einziehen würden (welches der Herr Graf von Solms zu verhüten auf sich genommen) daß dann kein Theil an diesen Transact verbunden seyn / sondern ein jeder in vorigen Recht stehen solle.

Weshalber / nachdeme dieses dennoch also erfolget / so haben zwischen beyden Herren Contrahenten abermal neue Difficultäten sich hervor gethan / indeme der Herr Graf von Tecklenburg an gedachte Vergleiche nicht mehr gehalten zu seyn vermeinet.

Worauf der Herr Graf von Solms alsobald bey der Käyserlichen und Reichs-Cammer eingekommen / und durch ungleiches Vorstellen soviel zuwege gebracht / daß ein Hochlöbliches Cammer-Gerichte unterm 23. Aug. 1700. und wiederum de dato den 15. Jan. 1701. noch zween so genante Mandata Auxiliatoria & de manutenendo, Krafft deren / und in specie des letzteren / NB. denen Contracten gemäß dem Herrn Klägern sechs Achttheile einzuräumen befohlen worden / ergehen lassen.

Gleich aber der Herr Graf von Solms propter conditionem, contractibus adjectam, sed deficientem, die würckliche Possession, der durch solche Vergleiche sub conditione eingestandenen sechs Achttheilen / noch nimmer erlanget gehabt / folglich auch keine Manutentz zu erkennen gewesen / also ist auch solch per sub- & obreptionem erschnelles Mandatum bald darauf den 19. Februarii anni ejusdem NB. von der Cammer selbst hintwiederum aufgehoben / cassiret / pro sub- & obreptio erklärt / wie auch / daß die demandirte Execution NB. durch einen Verstoß / contra mentem des Cammer-Gerichts erschnelles / die Worte aber / denen Vergleichen gemäß NB. irrig eingeschlichen / und deshalb alles / was etwa auf vorgangenes Mandatum bereits vorgenommen seyn sollte / oder noch werden dörfte / NB. als attentata und NB. als von selbst untauglich zu halten seye / erkant worden / vid. Anlage sub Num XIII. welche der Gegentheil seinen so hochgerühmten Mandatis auxiliatoriis bezulegen vergessen.

J. XIII. Jhro Königliche Majestät zu Preussen / haben darauf auch / an ihren zu Tecklenburg subsistirenden Commendanten / unterm 12. und 30. April 1701. allernädigst rescribiret / daß / weilen biß dahin der Herr Graf von Solms / notoriè NB. keine weitere Possession, als NB. zu drey Achttheilen gehabt / der Herr Graf zu Tecklenburg bey NB. denen übrigen fünf Achttheilen / billig geschützet werde und solle / alles laut
J. XIV. Rescriptorum sub Num. XIV.

Wobey